

10.05.10 / 13.08.20

Soziales und Gesundheit

Überarbeitung der Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung

Genehmigung

Ausgangslage

An der Parlamentssitzung vom 27. Mai 2024 wurde eine neue Beitragsverordnung BVO über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) verabschiedet. Sie tritt am 1. August 2024 in Kraft. Diese ersetzt die aktuelle BVO, die seit dem 1. August 2018 in Kraft ist. Aufgrund der durch das Parlament verabschiedeten Änderungen in der neuen BVO sind auch die Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung (AB BVO) auf 1. August 2024 anzupassen. Die Genehmigung der AB BVO obliegt der Kompetenz des Stadtrates.

Der Stadtrat hat die neuen AB BVO mit SRB Nr. 421 vom 1. November 2023 dem Parlament mit Antrag und Weisung bereits zur Kenntnisnahme überwiesen. Die damaligen Änderungen sind in der Beilage 1 nochmals mit Änderungen nachverfolgen markiert.

Nötige Anpassungen der AB BVO seit 1. November 2023 (SRB Nr. 421)

Seit der Genehmigung von Antrag und Weisung am 1. November 2023 (SRB Nr. 421) gibt es zwei nötige Anpassungen der AB BVO. Diese wurden in der Beilage 1 gelb markiert und werden unten ausgeführt.

Beibehaltung von Anhang 1 (Maximal rabattberechtigter Betreuungsumfang)

Das Parlament hat am 27. Mai 2024 den Änderungsantrag 1 von KBS und RPK (Die Streichung im Artikel 1 Absatz 1 «im Umfang der im Jahresdurchschnitt beanspruchten Zeit der Berufsausübung oder der Ausbildung» wird aufgehoben) genehmigt. Entsprechend bleibt Anhang 1 in der AB BVO (Maximal rabattberechtigter Betreuungsumfang pro Arbeitspensum / Ausbildungspensum) weiterhin bestehen. Da die Nachmittagsmodule in den verschiedenen Horten inzwischen verfeinert worden sind, wurde dies gleich entsprechend angepasst.



Verzicht auf maximal übernommenen Betreuungsfaktor bei den behinderungsbedingten Mehrkosten

In der neuen BVO wurde vom Parlament mit den Artikeln 11–13 auch der Grundsatzentscheid des Stadtrats über die Übernahme von Inklusionskosten für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (KmbB) im Vorschulalter (SRB 160 vom 18. Mai 2022) gesetzlich verankert und definiert. Das Parlament überlässt es gemäss Art. 12 BVO dem Stadtrat, die Höhe der Maximalbeiträge für die behinderungsbedingten Mehrkosten in den AB BVO zu regeln.

Im Grundsatzentscheid des Stadtrats vom 18. Mai 2022 sowie im Entwurf der AB BVO, welcher am 1. November 2023 als Beilage zu Antrag und Weisung für die neue BVO dem Parlament zur Kenntnis unterbreitet wurde, war ursprünglich ein Maximalbeitrag bis zu einem Betreuungsfaktor 2 vorgesehen. Dieser Maximalbeitrag war im Grundsatzentscheid als ausreichend erachtet worden, weil Erfahrungswerte von nationalen Pilotprojekten gezeigt hatten, dass damit voraussichtlich bis zu 95 Prozent aller Fälle von KmbB abgedeckt sind.

Am 17. Januar 2024 (SRB Nr.17) hat der Stadtrat den neuen Massnahmenplan zur UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) verabschiedet und damit den Entscheid, die UNO-BRK aktiv umzusetzen (SRB 387 vom 16. November 2022), erneut bekräftigt. Gemäss UNO-BRK sollen Massnahmen jedoch nicht nur für einen bestimmten Prozentsatz der Personen mit Behinderungen, sondern für ALLE Personen mit Behinderungen gelten. Die Beschränkung der Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten auf «nur» 95 Prozent aller KmbB steht damit im Widerspruch. Jedes Kind sollte, unabhängig des Schweregrades seiner Beeinträchtigung, die Angebote Kita, Tagesfamilie und Hort ohne Benachteiligung besuchen können. Konsequenterweise werden die zusätzlichen behinderungsbedingten Mehrkosten vollumfänglich von der Stadt Bülach übernommen, losgelöst von einem für die Betreuung relevanten Betreuungsfaktor.

In der neuen AB BVO (Beilage 1) soll somit aus Sicht des Ressorts Soziales und Gesundheit kein Maximalbeitrag anhand eines Betreuungsfaktors mehr definiert werden. Diese zusätzlichen Änderungen seit Genehmigung von Antrag und Weisung am 1. November 2023 durch den Stadtrat sind in der Beilage gelb markiert.

Mehrkosten durch Verzicht auf einen Maximalbeitrag für behinderungsbedingte Mehrkosten

Gemäss Recherchen zum Grundsatzentscheid des Stadtrates vom 18. Mai 2022 sind es 5 Prozent der Fälle, die durch einen maximalen Betreuungsfaktor von 2 nicht abgedeckt sind. Das bedeutet, ungefähr jeder 20. Fall wird einen Betreuungsfaktor von mehr als 2 aufweisen.



Seit Ratifizierung der UNO-BRK durch die Schweiz 2014 bis heute sind in Bülach zwei Anträge auf Übernahme der behinderungsbedingte Mehrkosten eingereicht worden. Davon wurde einem Fall ein Betreuungsfaktor von 2.5 zugeschrieben. Der Fall kann damit gleich als Beispiel für die Mehrkosten durch einen Verzicht auf einen Maximalbeitrag anhand des Betreuungsfaktors dienen: Das KmbB besuchte die KITA für je zwei Tage die Woche.

Auf ein Jahr gerechnet, bedeutet dieser Fall für die Stadt Bülach:

	Behinderungsbedingte Mehrkosten pro Monat	Behinderungsbedingte Mehrkosten pro Jahr
Bei Beibehaltung des Betreuungsfaktors 2	2 360 Fr.	28 320 Fr.
Bei Wegfall eines max. Betreuungsfaktors	2 950 Fr.	35 400 Fr.
Differenz (von den Eltern zu übernehmen)	590 Fr.	7 080 Fr.

Gemäss Recherchen zum Grundsatzentscheid vom 18. Mai 2022 ist mit einem Gesamtbedarf von ungefähr 10 KITA-Plätzen für KmbB pro Jahr zu rechnen. Da wir davon ausgehen, dass jedes 20. Kind einen Betreuungsfaktor von über 2 aufweist, wäre jedes zweite Jahr mit zusätzlichen Kosten von ca. 7 080 Franken zu rechnen, wenn auf einen maximalen Betreuungsfaktor verzichtet wird.

Fazit

Die vorgeschlagenen Änderungen der AB BVO setzen die neuen gesetzlichen Grundlagen der durch das Parlament am 27. Mai 2024 verabschiedeten neuen BVO sowie das geltende nationale und internationale Recht für ALLE Kinder mit besonderen Bedürfnissen um. Die Änderungen sind entsprechend nötig, um den Gesetzgebungen Folge zu leisten.



Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (AB BVO) werden genehmigt und per 1. August 2024 in Kraft gesetzt vorbehältlich der noch laufenden Referendumsfrist zur BVO. Sie ersetzen die AB BVO vom 1. August 2023.
2. Mitteilung an:
 - a) Frauke Böni, Stadträtin Ressort Soziales und Gesundheit
 - b) Rosa Pfister-Kempf, Stadträtin Ressort Bildung, Schulpräsidentin
 - c) Raphael Gubser, Leiter Soziales und Gesundheit
 - d) Marco Lobsiger, Leiter Bildung
 - e) Nadine Perego, Leiterin Gesellschaft und Gesundheit
 - f) Bigna Mosca, Leiterin Gesellschaft

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber